

versteuerung des Vermögenszuwachses, der Grundsteuer und Brandkassenbeiträge (§ 15, 2, 3), die besonderen Grundsätze bei der Einschätzung der einzelnen Arten des Einkommens in §§ 18, 19, 20, 21.

Es sei daher unbegründet, wenn das Königliche Finanzministerium eine den Stiftungen günstige Bestimmung der §§ 14 bis 21 unangewendet lassen wolle, während es andere zur Anwendung bringe. Wenn außerdem in der Entscheidung Band 1 Seite 418 der „Mittheilungen“ gesagt sei, daß in erster Linie auf juristische Personen § 4 des Gesetzes anzuwenden sei und die §§ 14 bis 21 nur soweit, als sie nicht mit § 4 im Widerspruch stehen, so sei dies nicht zutreffend, denn auch schon § 1 des Gesetzes unterwerfe grundsätzlich das gesammte reine Einkommen der Besteuerung und dessen ungeachtet seien doch die Abzüge der §§ 15, 19 u. zulässig. In gleicher Weise verstehe sich auch der Reinertrag in § 4 Absatz 1 unter Vorbehalt derselben Abzüge. Ganz unzweifelhaft ergäbe sich die Steuerfreiheit des zur Auszahlung der stiftungsmäßigen Unterstützungen verwendeten Theils des Stiftungseinkommens für den vorliegenden Fall aus den vom Königlichen Finanzministerium herausgegebenen Spezialerläuterungen zum Einkommensteuergesetz. Denn auch die Stiftungen seien erstens zur Gewährung von Unterstützungen an Dritte verbunden und zweitens, diese Dritten haben unmittelbar aus der Stiftungsurkunde Anspruch auf die Bezüge, ohne daß zur Begründung dieses Anspruchs es einer vermittelnden Entschliekung der Stiftungsorgane bedürfe. Auch das Königliche Finanzministerium erkenne in seiner Entscheidung über den vorliegenden Fall vom 31. Januar 1890 an, daß bezüglich dieser stiftungsgemäßen Leistungen sich die Thätigkeit der in den Statuten speziell benannten Stiftungsorgane auf die Legitimationsprüfung der Empfangsberechtigten zu beschränken habe, daß also denselben eine den Anspruch begründende Entschliekung nicht zustehe. Gleichwohl, führe die Entscheidung weiter aus, beruhe auch hier der Anspruch auf die Benefizien nicht unmittelbar auf den Statuten, sondern auf der Verleihung der Mitgliedschaft bei der Stiftung an ihre Familienhäupter, denn diese werden in die stiftungsberechtigten Geistlichen- und Schulstellen von ihren Anstellungsbehörden berufen. Die Verleihung der Mitgliedschaft sei also in die Hand dieser Anstellungsbehörden gelegt und „diese Behörde sei daher insoweit als Stiftungsorgan anzusehen, welches durch seine Entschliekung die Empfangsberechtigung für die von ihm berufenen Mitglieder und deren Angehörige begründe“.

Diese Argumentation sei unhaltbar, denn der Begriff des Stiftungsorgans sei ein durchaus feststehender, nämlich der in den Statuten beziehungsweise Stiftungsurkunde vorgesehene Vertreter beziehentlich Vertretungs-Körperschaften der der natürlichen Handlungsfähigkeit entbehrenden juristischen Person und diese Organe müßten durchaus innerhalb des Organismus der ganzen Stiftungen stehen, durch sie gebildet werden und aus ihr erwachsen. Außerhalb der Stiftung stehende Personen und Behörden, welche derselben nicht angehören, können zwar Aufsichtsbehörden sein oder als Rechtssubjekte zu ihr in rechtliche Beziehung treten, nimmermehr aber können sie Organe der Stiftungsbehörde genannt werden oder diese Organe auch nur Kraft eignen Rechts vertreten. Zugegeben müsse werden, daß durch die Berufung in die betreffenden Stellen seitens der Anstellungsbehörden die Stiftungsberechtigung entstehe, dies geschähe aber nicht anders, als wenn das Mitglied einer Familie durch die natürliche Zeugung den Anspruch auf den Genuß einer Familienstiftung erwerbe. Hierbei werde es niemandem